

# **Satzung der Stadt Alzenau über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge**

**Vom 28. Februar 2011**

Die Stadt Alzenau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Ziel und Zweck**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Alzenau und regelt Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge.

Gesonderte Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen Satzungen nach Art. 81 BayBO gehen dieser Satzung vor.

## **§ 2**

### **Anzahl der erforderlichen Stellplätze**

Die Anzahl der notwendigen Garagen und Stellplätze im Sinne des Art 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO für Personenkraftwagen errechnet sich in Abhängigkeit von der Nutzung grundsätzlich gemäß der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30.11.1993, in der Fassung vom 29.11.2007 (GVBl. S. 847), im Einzelnen gilt dabei:

Nutzung gemäß Nr. 1.4 bis 10.2  
der Anlage zur GaStellV

Berechnung der Stellplatzzahl nach  
den angegebenen Bezugsgrößen

Abweichend von Nr. 1.1, 1.2 und  
1.3 der Anlage zur GaStellV wird  
Folgendes festgelegt:

Wohnungen unabhängig von der  
Größe der Wohneinheit  
(z. B. auch Einliegerwohnungen)

2 Stellplätze je Wohnung

Wohnungen, die barrierefrei und uneingeschränkt mit einem Standardrollstuhl (maximale Breite 70 cm und maximale Länge 120 cm) nach der jeweils aktuell geltenden DIN-Vorschrift für Barrierefreies Bauen nutzbar sind

1 Stellplatz, der den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 der GaStellV entsprechen muss, je Wohnung

Ergänzend zu Nr. 6.3 der Anlage zur GaStellV wird Folgendes festgelegt:

Boardinghouse:  
Zimmereinheiten ohne eigenständige Küche, aber mit Küchenzeile, in einem Gebäude mit Anlagenmanagement und der Versorgung dienenden Räume (z. B. Zimmerservice, Wäscheräum)

1,5 Stellplätze pro Einheit.

### § 3

#### **Beschaffenheit der Stellplätze, Garagen und Zufahrten**

- (1) Bei paralleler Aufstellung zur Fahrgasse müssen Stellplätze abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 GaStellV mind. 6,00 m lang sein.
- (2) Stellplätze müssen unabhängig anfahrbar sein. Bei Anordnung eines Stellplatzes in der nach Abs. 3 zu errichtenden Zufahrt wird der in der Garage gefangene Stellplatz für den baurechtlichen Stellplatznachweis anerkannt.

- (3) Zwischen Garagen und der öffentlichen Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5 m Länge vorhanden sein, die zur öffentlichen Verkehrsfläche hin weder eingefriedet noch durch sonstige Einrichtungen (Ketten o. ä.) abgegrenzt werden dürfen. § 2 Abs. 1 Satz 1 GaStellV gilt insoweit nicht.
- (4) Zwischen offenen Garagen (Carports) und der öffentlichen Verkehrsfläche können Zu- und Abfahrten vollständig entfallen, wenn
- die Zufahrt senkrecht zur Erschließungsstraße erfolgt,
  - die Zufahrtsseite offen gehalten und
  - die seitlichen Flächen offen gestaltet bzw. mit einer Umfassung von einer Höhe mit max. 0,80 m versehen werden.
- § 2 Abs. 1 Satz 1 GaStellV gilt insoweit nicht.
- (5) Die Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen außerhalb von Garagen und offenen Garagen (Carports) dürfen in einem Abstand von bis zu 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch sonstige Einrichtungen (Ketten o. ä.) abgegrenzt werden.
- (6) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

#### **§ 4**

##### **Fahrgasse**

Die Mindestbreite der Zufahrt muss 3,00 m betragen.

#### **§ 5**

##### **Abweichungen**

Die Stadt Alzenau kann nach den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO im Einzelfall Abweichungen von dieser Satzung zulassen.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für  
Kraftfahrzeuge“ der Stadt Alzenau vom 21.07.2008 außer Kraft.

Stadt Alzenau  
Alzenau, 28. Februar 2011

gez.

Dr. Alexander Legler  
Zweiter Bürgermeister